

MANDANTENRUNDSCHREIBEN

Februar 2012
Herr Wilms/Herr Bark
info@wilmsundpartner.de

Verspätete Abgabe regelmäßiger Steueranmeldungen z.B. Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen

Sehr verehrte Mandantschaft,

nach einer neuen Verwaltungsanweisung für die Finanzämter besteht künftig bei der verspäteten Abgabe von Steueranmeldungen z.B. Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen eine Hinweispflicht an die Strafsachenstelle. **D.h. wenn Sie Ihre Umsatzsteuervoranmeldung oder Lohnsteueranmeldung einen Tag zu spät beim Finanzamt einreichen, erfolgt die automatische Einschaltung der Straf- und Bußgeldstelle.** Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung weiterhin in kleineren Fällen mit Augenmaß vorgehen wird. Da wir die zukünftige Vorgehensweise der Finanzverwaltung nicht abschätzen können, raten wir zur Vorsicht.

Zwar stellte die verspätete Abgabe von Steueranmeldungen auch in der Vergangenheit eine "Steuerhinterziehung auf Zeit" dar, bisher wurde aber auf die Einschaltung der Straf- und Bußgeldstelle verzichtet. Es muss damit gerechnet werden, dass die verspätete Abgabe von Steueranmeldungen von der Finanzverwaltung zukünftig strenger geahndet wird.

...

Wir möchten daher nochmals auf die Pflicht zur Einreichung (per Datenübermittlung) der Umsatzsteuervoranmeldung bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr - je nach Höhe der Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr) hinweisen. Auf Antrag verlängert sich diese Frist um einen Monat.

Lohnsteueranmeldungen sind bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer- Anmeldezeitraums (Kalendermonat, Kalendervierteljahr oder Kalenderjahr - je nach Höhe der Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr) einzureichen.

Zur Vermeidung der Eröffnung von Steuerstrafverfahren bitten wir daher nochmals um zeitnahe Zusendung der für die jeweilige Steueranmeldung benötigten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Wilms
Steuerberater



Michael Bark
Steuerberater



Deutscher Steuerberaterverband e.V.

PM 2/12

Steueranmeldungen rechtzeitig abgeben!

Härtere Zeiten drohen Unternehmern, die ihre regelmäßigen Steueranmeldungen, etwa bei der Umsatzsteuer oder Lohnsteuer, nicht rechtzeitig abgeben. Nach einer neuen Verwaltungsrichtlinie (namentlich AStBV, hier Nr. 132 Abs. 1 - Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren 2012) für die Finanzämter sollen künftig solche verspäteten Erklärungen sogleich an die Strafsachenstelle zugeleitet werden. Damit droht für viele Steuerpflichtige eine erhebliche Eskalation des Steuerverfahrens. „Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung weiterhin in kleinen Fällen mit Augenmaß vorgeht“, appelliert Rechtsanwalt und Steuerberater Markus Deutsch, Leiter der Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV).

Zwar stellte auch bisher eine verzögerte Abgabe einer Steuererklärung nach allgemeiner Meinung eine „Steuerhinterziehung auf Zeit“ dar. Dies gilt unverändert aber nur, wenn der Steuerpflichtige vorsätzlich die Zahlung durch Abgabe der Steuererklärung nach Ablauf der Frist verzögert. In vielen Fällen beruht aber die Verspätung auf anderen Gründen, wie Krankheit, fehlenden Unterlagen oder schlichtweg Vergessen.

In diesem Sinne verzichtete eine frühere Version der genannten Anweisung (AStBV 2009) ausdrücklich auf die automatische Einschaltung der Straf- und Bußgeldstelle, sofern Steueranmeldungen im Finanzamt nicht rechtzeitig eingingen.

Berlin, 9. Januar 2012

Ansprechpartner:
RA/StB Markus Deutsch
deutsch@dstv.de
+49 30 27876-520
<https://twitter.com/#!/DStVberlin>